

LI -8.Feb.73 12

B -9.FEB.73

p.B.41.21.Guinée - GB/1e

3003 Bern, den 6. Februar 1973.

ad 813/73

15. FEB. 73

An die Bezirksanwaltschaft  
Büro 6Postfach  
8026 Z ü r i c hStrafanzeige der Firma  
ALUSUISSE gegen Unbekannt

Sehr geehrte Herren,

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23. Januar 1973, mit welchem Sie uns die Untersuchungsakten in der randvermerkten Angelegenheit übermittelten. Daraus konnten wir entnehmen, dass ein Schwarzafrikaner unter dem Namen Mohamed C A M A R A am 15. August 1972 versuchte, \*bei der Firma ALUSUISSE in Zürich die Summe von SF 10'000.---- auszahlen zu lassen. Er überreichte zu diesem Zweck ein undatiertes Schreiben, in welchem erwähnt wird, CAMARA sei ein Cousin von Staatspräsident Sékou Touré und die Auszahlung gehe zulasten des Letztgenannten. Die leitenden Herren der ALUSUISSE schöpften indessen Verdacht und zogen Erkundigungen über die Person CAMARA bzw. über die Echtheit der "Zahlungsbefehl" ein. Das Resultat war negativ und die geforderte Summe wurde dem unbekanntem Afrikaner nicht übergeben.

Die vorliegende Angelegenheit hat insofern einen politischen Aspekt als der unbekanntete Täter, wie Sie erwähnen, im Rahmen eines Manövers zur Diskreditierung des abgesprungenen ehemaligen guineischen Botschafters in Moskau, Cheick Mohamed Cherif, herangezogen wird, dem am 9. Oktober 1972 in der Schweiz politisches Asyl gewährt wurde. Der guineische Ministerpräsident, Dr. Lansana BEAVOGUI, hat am 14. Oktober 1972 wie folgt an den Präsidenten der ALUSUISSE geschrieben :

"En effet grâce à votre vigilance, et à la connaissance parfaite que vous avez du sens de l'honneur et de la dignité qui caractérise le Guinéen Militant du Parti Démocratique de Guinée, vous avez bien voulu saisir notre Ambassadeur SEYDOU KEITA à Rome, pour vérifier l'authenticité d'un faux qui vous a été soumis par Mr. CHEICK MOHAMED CHERIF.

Cette tentative d'escroquerie de Mr. CHERIF, ce faux et usage de faux, dont il est l'auteur, tout en causant un préjudice moral extrêmement grave à la Personne de notre Président dont il a imité la signature, tendait à désintégrer notre Société d'Economie Mixte en créant la suspicion et le doute entre Vous et Nous, Partenaires animés d'une même volonté de réussir.

\* sich

./.



- 2 -

C'est pour cela, et pour réparer ce préjudice causé à notre Peuple, que nous vous demandons de porter plainte, au nom de la Société contre CHEICK MOHAMED CHERIF, pour faux et usage de faux et pour tentative d'escroquerie. Nous saisissons ce jour même le Gouvernement Helvétique de la même affaire."

Diplomatische Schritte sind jedoch bis heute weder beim Justiz- und Polizeidepartement noch bei uns unternommen worden.

Eine polizeiliche Alibi-Ueberprüfung hat, wie Sie erwähnen, ergeben, dass Cheick Mohamed Cherif als möglicher Täter ausgeschlossen werden kann. Dagegen bestehe ein Verdacht, ein guineischer Staatsbürger, Momo CAMARA, geb. 2. Januar 1941, Arzt, könnte der Täter sein. Sie stellen deshalb die Frage, ob der verdächtige CAMARA wegen Betrugsversuches im Schweizerischen Polizeianzeiger zur inländischen Fahndung und Verhaftung ausgeschrieben werden sollte. Im Prinzip hätten wir nichts gegen diese Ausschreibung einzuwenden. Er ist, wie den Akten zu entnehmen ist, bereits wegen Betruges, Urkundenfälschung und Zechprellerei, die auf frühere Aufenthalte zurückgehen, polizeilich ausgeschrieben.

Wie aus dem Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 9. Januar 1973 zu entnehmen ist, hat die Firma ALUSUISSE die Strafanzeige gegen Unbekannt erhoben, weil Ministerpräsident Dr. Lansana BEAVOGUI in seinem Schreiben vom 14. Oktober 1972 \* der Präsidenten der ALUSUISSE auf die diplomatischen Schritte an die Schweizerregierung angespielt hat. Ohne diese Anspielung hätte die Firma ALUSUISSE von sich aus keine Strafanzeige erstattet.

Unter den gegebenen Umständen sind wir, wie die Firma ALUSUISSE, der Ansicht, dass die Strafanzeige nicht weiter verfolgt werden sollte. Es ist kaum anzunehmen, dass die guineische Regierung diesen Fall auf die diplomatische Ebene ziehen wird. Das über drei Monate dauernde Stillschweigen in Conakry bestärkt uns in dieser Annahme.

Wir geben Ihnen in der Anlage Ihre Untersuchungsakten zu unserer Entlastung wieder zurück und versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLITISCHE DIREKTION  
i.A.

\* gegenüber

Beilagen:

- Untersuchungsakten  
Nr. 813/73 .

(Gelzer)

-8. Feb. 73 12

Kopie geht z.K. an die Polizeiabteilung des EJPD, 3003 Bern, -ad 47773/B 13193-B-

weiter Kopieren s. Rs.

wesentliche Kopien:

Ba 12. Feb. 73-18

- Herrn Bundesrat K.Furgler, Vorsteher des EJPD, mit Bezugnahme auf sein Schreiben vom 9.11.1972 an Herrn Bundespräsident N.Celio
- an Schweizerische Botschaft in Dakar z.K.
- an Schweizerische Botschaft in Conakry z.K.

Diplomatische Schritte sind jedoch bis heute weder beim Justiz- und Polizeidepartement noch bei uns unternommen worden.

Eine polizeiliche Alibi-Überprüfung hat, wie die Ermittlungen ergeben, dass Ghick Mohamed (Paris als mutmaßlicher Täter ausgeschlossen werden kann. Dessen Besuche ein Verbrechen, ein gineaischer Staatsbürger, Name AMARA, geb. 2. Januar 1941, auf, könnte der Täter sein. Die Stellen bezüglich die Frage, ob der verdächtige AMARA wegen Betrugsverfahren in Schweizerischer Polizeidatei zur inländischen Fährung und Verfolgung ausgewechselt werden sollte. Im Prinzip hätten wir nichts gegen diese Ausreisung einzuwenden. Er ist, wie den Akten zu entnehmen ist, bereits wegen Betruges, Urkundenfälschung und Sachverletzung, die auf frühere Aufenthalte zurückgehen, polizeilich ausgewiesen.

Wie aus dem Report der Kantonalpolizei Zürich vom 9. Januar 1973 zu entnehmen ist, hat die Firma ALBUISS die Strafanzeige gegen Unbekannt erhoben, weil Ministerpräsident Dr. Lammert AMARA in seinem Schreiben vom 14. Oktober 1972 \* ein Verbrechen an der ALBUISS auf die diplomatischen Schritte an die Schweizer Regierung angesprochen hat. Ohne diese Angabe hätte die ALBUISS von sich aus keine Strafanzeige erstattet.

Unter den gegebenen Umständen sind wir, wie die Firma AMARA, der Ansicht, dass die Strafanzeige nicht weiter verfolgt werden sollte. Es ist kaum anzunehmen, dass die gineaische Regierung diesen Fall auf die diplomatische Ebene stellen wird. Das über drei Monate dauernde Stillstehen in Conakry bezieht uns in dieser Angelegenheit.

Wir geben Ihnen in der Anlage Ihre Untersuchungsergebnisse zu unserer Entlastung wieder zurück und verbleiben Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

POLIZEILICHE DIREKTION  
L.A.

\* gegenüber

(Gelzer)

Ballen:  
- Untersuchungsakten  
Nr. 813/73

8. Feb. 73 18

Kopie geht z.K. an die Polizeidirektion des EJPD, 3003 Bern, ad WTT/5/B 15193-8

weiter kopieren o. les